

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ - Landtagsabgeordneten Wolfgang Seidl, Dr. Günter Koderhold, Angela Schütz, Lisa Frühmesser, Mag. Martin Hobek und Nemanja Damjanovic, BA betreffend „Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG)“, eingebracht in der Landtagssitzung 31. August 2020 zu Post 3

Die Zahl der Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beläuft sich österreichweit 2018 auf 282.700 Personen, 64% davon sind in Wien ansässig. Die Entwicklung seit dem Amtsantritt von Rot-Grün in Wien im Jahr 2010 zeigt, wie eine österreichische Sozialleistung immer mehr Nichtösterreichern zugutekommt. So betrug der Anteil der nichtösterreichischen BMS-Bezieher im Jahr 2010 noch 24% und steigerte sich kontinuierlich auf 43% im Jahr 2015, 47% im Jahr 2016, 51% im Jahr 2017 und schließlich 53% im Jahr 2018 - das, obwohl 2018 die Zahl der Fremden in Wien 29,6% der Wiener Gesamtbevölkerung ausmachte. Dieser Missbrauch einer österreichischen Sozialleistung ist hauptverantwortlich für die Explosion des Wiener Sozialhilfebudgets. Im Mai 2017 bezogen erstmals mehr Nichtösterreicher die Mindestsicherung: In diesem Monat standen 75.200 nichtösterreichische Bezieher 75.080 österreichischen Beziehern gegenüber und dieser Trend hat sich 2018 noch weiter verschärft und eine Abkehr ist bis dato nicht zu erkennen. Die ehemalige türkis-blaue Bundesregierung hat diese dramatische Lage und weitere negative Entwicklung erkannt und die Mindestsicherung im Zuge einer Reform auf neue Beine gestellt. Am 1. Juni 2019 trat ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) in Kraft. Der Kern dieser Reform sind Kürzungen für integrations- und arbeitsunwillige Migranten, aber mehr Geld für Alleinerziehende und Menschen mit Behinderung. So finden neben der Gruppe der Alleinerziehenden auch Menschen mit Behinderung insofern besondere Berücksichtigung, da die Basisleistung jeweils mit einem gesonderten Zuschlag erhöht werden kann. Im Falle einer beeinträchtigten Mindestsicherungsbezieherin oder eines Mindestsicherungsbeziehers würde dies einen Zuschuss von €180 monatlich für das Jahr 2020 bewirken.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.12.2019, G164/2019 u.a. wurden einige Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes aufgehoben. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die ebenso aus ganz verschiedenen verfassungsrechtlichen Ansätzen heraus angefochten wurden, unverändert in Kraft. Deren Verfassungskonformität wurde durch den Verfassungsgerichtshof geprüft und bestätigt. Die Rechtslage wurde insoweit abschließend geklärt.

Die Frist zur Erlassung von Ausführungsgesetzen bzw. zur Anpassung bestehender Landesgesetze über die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Gewährung von Geld- oder Sachleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs endete am 31.12.2019. Seit diesem Zeitpunkt ist das Land Wien mit der Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben säumig. Der vorliegende Beschlussantrag bezweckt die Umsetzung der weiterhin geltenden Teile Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes.



